

ÖFFENTLICH**Sitzungsvorlage 2017/046 für 13.07.2017**

AZ: 621.41 untere Hofäcker

2.) Bebauungsplan 'Untere Hofäcker' Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan „Untere Hofäcker“ hat bisher folgendes Verfahren durchlaufen:

Aufstellungsbeschluss	21.05.2015
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	03.06.2015
Bekanntmachung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung	03.06.2015
Vorgezogene Beteiligung der Bürger durch Planauslegung	03.06.2015
Entwurfsbeschluss.....	27.03.2017
Öffentliche Auslegung	10.04.2017 – 10.05.2017
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	18.04.2017

Die erforderliche naturschutzrechtliche Bilanz ist vom Büro Simon durchgeführt worden und liegt als Anlage bei

Für die hieraus entstehenden Auflagen werden wir im weiteren Verlauf mit dem Fachbüro die Ausgleichsmöglichkeiten wie:

- Restaurierung von Weinbergsmauern, Entbuschung ehemaliger Weinberge und anschließend dauerhafte Offenhaltung
- Maßnahmen zur Erhöhung der Naturnähe von Gewässern an der Jagst, der Kessach oder kleineren Bächen, z.B. das Entfernen von Sohlschwellen, Abstürzen, Sohlbefestigungen etc.
- Im Managementplan des FFH-Gebiets "Untere Jagst und unterer Kocher" wurden große Teile des Waldes im Süden der Gemarkung als FFH-Lebensraumtyp kartiert. Maßnahmen, die dazu führen, dass diese in einen besseren Erhaltungszustand kommen oder die Waldlebensraumtypen im FFH-Gebiet vergrößern, können angerechnet werden.
- Außerdem können die Neuanlage und Entwicklung von naturnahen Waldbeständen in Schonwäldern, die Ausweisung von Waldrefugien (dauerhafter Nutzungsverzicht), die Gestaltung von Waldaußen- und Waldinnenrändern gemäß FVA-Merkblatt und weitere Maßnahmen im Wald angerechnet werden.

ausarbeiten.

Es fehlt nun noch der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung und der Erlass der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften.

Während der Auslegung wurden von Seiten der Bürgerschaft keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Vom Bereich der Träger öffentlicher Belange erhielten wir teilweise umfangreiche Anregungen und Bedenken.

Hierzu wird auf die Aufstellung in der Anlage vom Planungsbüro Walter & Partner verwiesen.

Anlage:

- a) Bilanzierung
- b) Abwägungstabellen
- c) Satzung

Antrag: Beschlussfassung

Abwägungstabelle Frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme des Planers
1	Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.			

Stadt Widdern

Bebauungsplan „Untere Hofäcker“
mit Erlass von örtlichen
Bauvorschriften

- 1. OFFENLEGUNG -

ABWÄGUNGSTABELLEN FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB

Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme des Planers
2	Regierungspräsidium Freiburg - Geologie -	19.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Erschließung der östlichen Grundstücke ist nicht gesichert. - Im grünordnerischen Betrag vom Büro Simon wurde nicht mit GRZ 0,6 bzw. 0,8 sondern 0,4 gerechnet - In Bebauungsplan soll aufgenommen werden: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren bis Oberen Muschelkalks. Diese werden in weiten Teilen von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Terrassensedimente) unbekannter Mächtigkeit überlagert. <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spaltung, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 werden empfohlen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erschließung ist bereits im Bestand nicht gesichert. Durch Bauleitplanung ändert sich Bebauungssituation nicht. - Berechnung wird in Grünplanung korrigiert.
3	Regierungspräsidium Stuttgart-Denkmalpflege	22.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> - In Bebauungsplan soll aufgenommen werden: Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG-Nr. 1: Latènezeitliche Siedlung. Beim Bau des Wohnhauses (Hausnr. 21) wurde 1954 Siedlungsbefunde 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird als Hinweistext aufgenommen.

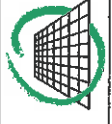
Projektnummer: 15.02.2690
 Stadt Widdern
 Bebauungsplan „Untere Hofäcker“ mit Erlass von örtlichen Bauvorschriften
 Stand: 23.03.2017 / 13.07.2017

Nr.	Amt	Eingang Stellungnahme	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme des Planers
15	Netzgesellschaft Heilbronn-Franken	15.05.2017	- Keine Bedenken.	-



Legende

- Bestand
- Magerweide mittlerer Standorte (33.43)
- Sonstige Hochstaudenflur (35.43)
- Grenzröhre ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)
- Feldröhre mittlerer Standorte (41.22), Gebüsch mittlerer Standorte (42.20), naturnah- oder standorttypische Gebüsch (44.11), Heide aus nicht heimischen Straucharten (44.22)
- Einzelbaum (45.30)
- Streuobstbestand (45.40)
- Von Bäumen bestandene Fläche (60.10)
- Völlig vereinzelte Strauch oder Platz (60.21)
- Schutzfläche (60.23)
- Grasweg (60.25)
- Keine Grünfläche (60.50)
- Besonders geschützte Biotope
- FFH "Untere Jagst und unterer Kocher" / Vogelschutzgebiet "Jagst mit Seitenfließ"
- Landschaftsschutzgebiet "Jagsttal zwischen Jagsthausen und Mäckmühl-Zürlingen mit angrenzenden Gebietsteilen"
- Nutzungsgranz
- Grenze des Geltungsbereiches



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simeon
Beratender Ingenieur

Am Hirschberg 26
74821 Mosbach
Tel. (0 62 61) 91 390
Fax (0 62 61) 91 837

Stadt Widdern

Bebauungsplan "Untere Hofjäger"

Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

Bestandsplan		Name	
Maßstab: 1 : 1000	Bearbeitet: 08.2015	MMW / KP	
Projektnr.: 1555	Gezeichnet: 08.2015	LE	
Zeichnung: LP Untere Hofjäger, Widdern, Ing.	1. Änderung		
	2. Änderung		
Auftraggeber:	Ingenieurbüro:		
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift

Stadt Widdern
Landkreis Heilbronn

Satzung über den Bebauungsplan „Untere Hofäcker“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Widdern am 13.07.2017 den Bebauungsplan

„Untere Hofäcker“

sowie die dazugehörigen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1 (Räumlicher Geltungsbereich)

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des Planungsbüros WALTER+PARTNER GbR, Marktstr. 19, 74740 Adelsheim vom 13.07.2017 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 (Bestandteile der Satzung)

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften besteht aus:

- 1) Lageplan mit zeichnerischem und textlichen Teil vom 13.07.2017
- 2) Begründung vom 13.07.2017

§ 3 (Ordnungswidrigkeit)

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund § 9 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zuwiderhandelt.

§ 4 (Inkrafttreten)

Dieser Bebauungsplan mit seinen örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Widdern, 13.07.2017

Jürgen Olma
Bürgermeister

ÖFFENTLICH

Sitzungsvorlage 2017/047 für 13.07.2017

AZ: 621.41 OBERE KAPPEL 4.

3.) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 'Obere Kappel 4- Änderung'

Der Entwurf des Bebauungsplans „Obere Kappel 4 Änderung“ und der dazugehörigen, örtlichen Bauvorschriften lag in der Zeit von 29.05.2017 – 30.06.2017 öffentlich aus. Auf die Auslegung wurde im Widderner Amtsblatt vom 25.05.2017 entsprechend hingewiesen. Bis zum Ende der Auslegungsfrist sind keine Einwendungen oder Anregungen vorgebracht worden.

Parallel erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, welche am 24.05.2017 angeschrieben und informiert wurden.

Die TöB (LRA HN) hat mit Stellungnahme vom 14.06.2017 mitgeteilt, dass gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Nachdem keinerlei Anregungen gegen den Entwurf eingebracht wurden, kann der heutige Bebauungsplan und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften als Satzung verabschiedet werden.

Anlage:

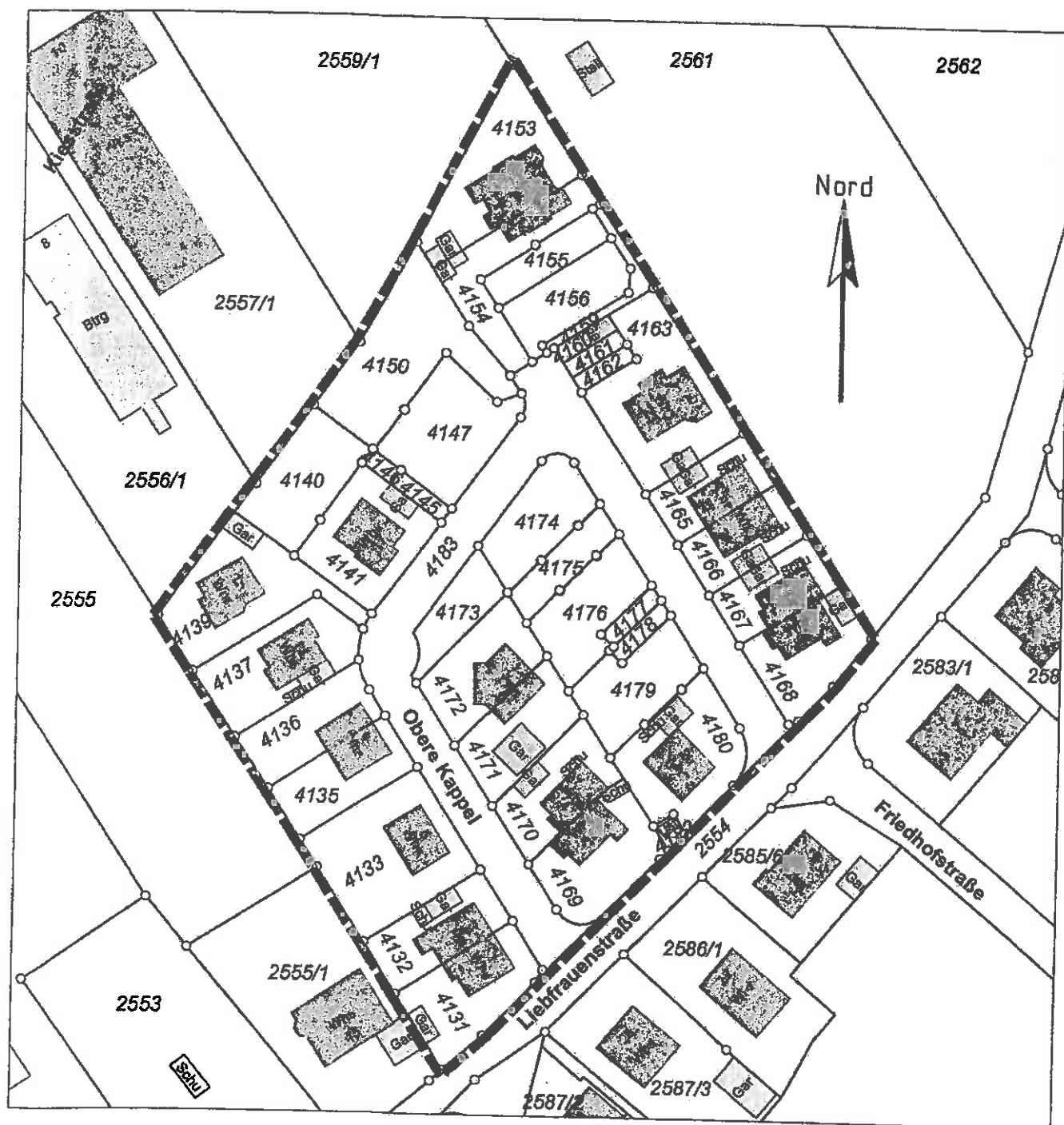
- a) Lageplan und Bebauungsplan mit Bauvorschriften in Form der 4. Änderung
- b) Satzung

Antrag: Beschlussfassung

Landkreis Heilbronn
Stadt Widdern
Gemarkung Widdern

Lageplan

Umgrenzungskarte



Maßstab 1:1000

Heilbronn, den 22. Mai 2017
Der Sachverständige

Vermessungsbüro HOLDERRIETH
Gellertstraße 77 | Hauptstraße 10
74074 Heilbronn | 74219 Möckmühl
Tel. 07131/251719 | Tel. 06298/3393
Fax 07131/255563 | Fax 06298/4040

Landkreis Heilbronn
Stadt Widdern
Gemarkung Widdern

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
Obere Kappel - 4. Änderung
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Gefertigt:
Heilbronn, den 22. Mai 2017

Vermessungsbüro HOLDERRIETH
Gellertstraße 77 | Hauptstraße 10
74074 Heilbronn | 74219 Möckmühl
Tel. 07131/251719 | Tel. 06298/3393
Fax 07131/255563 | Fax 06298/4040

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Holderrieth

Verfahrenshinweise für den Bebauungsplan und
die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB 23.03.2017

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 (1) BauGB _____

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung für den Be-
bauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften gem. § 3 (2) BauGB _____

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) _____

Öffentliche Auslegung gemäß. § 3 (2) BauGB vom _____ bis _____

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans (§ 10 (1) BauGB) und der
örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (1) i. V. mit § 74 (7) LBO) _____

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
und in Kraft getreten gemäß § 10 (3) BauGB _____

Widdern, den

Bürgermeister Jürgen Olma

Textteil

Die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften der Bebauungspläne „Obere Kappel - 2. Änderung“ sowie „Obere Kappel - 3. Änderung“ werden in den Bebauungsplan „Obere Kappel - 4. Änderung“ mit folgenden Änderungen übernommen:

2.2 Äußere Gestaltung (§74 (1) Nr. LBO)

- a) Entgegen der Planeinträge sind folgende Dachformen und Dachneigungen zulässig:
 - Satteldach DN 20 - 45°
 - Pulldach
 - Walmdach
 - Krüppelwalmdach
 - Flachdach

- f) Keine Farbvorgabe der Dachdeckung

Stadt Widdern
Landkreis Heilbronn

Satzung
über den Bebauungsplan
„Obere Kappel, 4. Änderung“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Widdern am 13.07.2017 den Bebauungsplan „Obere Kappel, 4. Änderung“ als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des Vermessungsbüros Holderrieth, Hauptstraße 10, 74219 Möckmühl, vom 22. Mai 2017 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Lageplan mit zeichnerischem und textlichen Teil vom 22.05.2017
- 2) Begründung vom 22.05.2017

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs 3 BauGB)

Widdern, 13.07.2017

Jürgen Olma
Bürgermeister

ÖFFENTLICH

Sitzungsvorlage 2017/048 für 13.07.2017

AZ: 022.31; 623.45 ELR - Unterkessach

4.) Vergabe der Tiefbauarbeiten für den 'Treffpunkt an der Kessach' 2.

BA

Bereits am 25.04.2017 erfolgte die Submission für die Arbeiten „am Treffpunkt an der Kessach“. Das Büro IFK führte daraufhin die sachliche und rechnerische Prüfung durch und fertigte den Vergabevorschlag aus.

Im Gemeinderat fand nach dem positiven Votum des Ortschaftsrats am 11.05.2017 die Vergabe für den 1. BA statt; der zweite Teil musste formal noch „warten“, bis der maßgebliche Zuwendungsbescheid vorlag.

Dies ist inzwischen erfolgt, sodass auch dieser Teil jetzt beauftragt werden kann.

Letztlich würde aus der durchgeführten Ausschreibung und den hierzu abgefragten Einheits- und Leistungspreisen jetzt noch der Teilauftrag für den 2. BA erfolgen.

Ortsvorsteher Bleickert wurde die gesamte ausgearbeitete Vergabeempfehlung schon am 27.04.2017 übersandt; der OR wird für den 2. BA am 10.07.2017 beraten.

Anlage: Vergabeempfehlung

Antrag: Vergabe der Bauarbeiten zum „Treffpunkt an der Kessach – 2. BA“ an die Fa. Shala zum Preis von brutto 15.211,47 €

ÖFFENTLICH

Sitzungsvorlage 2017/049 für 13.07.2017

AZ: 623.45 ELR-Unterkessach 2015

5.) Vergabe von Tiefbauarbeiten zur Baureifmachung der Flächen am ehemaligen Schafstall Unterkessach

Für die abschließende Baureifmachung der neuen Flächen am ehemaligen Schafstall müssen noch die Tiefbauarbeiten für Wasser und Abwasser hergestellt werden.

Die Auslotung der vorhandenen Anschlussmöglichkeiten sind durch Wassermeister Dengler, gemeinsam mit Herrn Kuk durchgeführt worden.

Auf dieser Grundlage wurde vom Büro IFK das Leistungsverzeichnis erstellt und eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

Die Submission ist am Freitag, 07.07.2017; das geprüfte Ergebnis mit dem Vergabevorschlag wird nach erfolgter Vorabstimmung mit OV Bleickert am Montag, 10.07.2017 dann zur Ortschaftsratssitzung als Tischvorlage geliefert und der Gemeinderat erhält den Vergabevorschlag am Montag via Mail übersandt.

→ Bitte schauen Sie dann am Montagabend noch einmal in Ihr Mailfach.

Die Ausführung der Arbeiten ist von 22.06.2017 bis 31.08.2017 (letzte Fertigstellung) angesetzt.

Die Vergabe soll, wenn die Angebotspreise auskömmlich und marktüblich sind, an den dann nach sachlicher und rechnerischer Prüfung günstigsten Bieter erfolgen.

Anlage: folgt per Mail

Antrag:

Vergabe der Tiefbauarbeiten an den nach sachlicher und rechnerischer Prüfung günstigsten Bieter.

ÖFFENTLICH

Sitzungsvorlage 2017/050 für 13.07.2017

AZ: 701.31 Untere Hofäcker

6.) Abwasserbeseitigung 'Untere Hofäcker' - Vergabe des Planungsauftrag

Im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Widdern müssen alle bisher nicht an das öffentliche Abwassernetz angeschlossenen Gebäude entsprechend angeschlossen werden.

Aus dem Gesamtkonzept das 1999 erstellt wurde (damals noch 53 nicht angeschlossene Anwesen) gibt es heute noch 2 Bereiche, die noch fehlen:

- a) Ehemalige Anwesen „Kaiser“ im Bereich „Untere Hofäcker“
- b) Anwesen Vogel in Unterkessach

Aus der letzten Fortschreibung der Abwasserkonzeption durch Walter & Partner ist die technische Lösung mittels Druckleitung ausgearbeitet worden, um das Gebiet „Untere Hofäcker“ an die Heilbronner Straße anzuschließen.

Für die Maßnahme wird die Stadt aber einen Förderantrag nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft zum 01.10.2017 einreichen.

Damit die Arbeiten hierzu beginnen können, traten wir im Vorfeld mit dem bisher tätigen Ing.büro Walter & Partner in Kontakt und baten um die Vorlage eines Honorarangebotes für die Umsetzung der Maßnahme und Ausarbeitung der erforderlichen, ergänzenden Planunterlagen für den beabsichtigten Förderantrag.

Zu dem per 22.06.2017 vorgelegten Angebot hat die Verwaltung in einigen Bereichen „nachverhandelt“ und hierzu die Zusage vom Fachbüro per 02.07.2017 erhalten.

In der Anlage liegt das Angebot mit den handschriftlichen Ergänzungen bei.

Anlage: Honorarangebot

Antrag: Vergabe der Honorarleistungen an das Büro Walter & Partner für die Umsetzung des Abwasseranschlusses „Untere Hofäcker“ und der Neuverlegung einer entsprechenden Wasserversorgungsleitung auf Grundlage des Honorarangebotes vom 22.06.2017/02.07.2017

ÖFFENTLICH

Sitzungsvorlage 2017/051 für 13.07.2017

AZ: 656.61 Im Sägewerk

7.) Vergabe des Planungsauftrags für den Neubau einer Fußgängerbrücke 'Im Sägewerk'

Im Baugebiet „Im Sägewerk“ war schon bei der ersten Planung die Errichtung eines Fußgängerstegs über die Kessach als sichere Verbindung zwischen der Unterkessacher Straße und dem Wohngebiet „Gartenhaus“ geplant.

Vor rd. 2 Jahren gab es hierzu auch eine erste Planungsbetrachtung, welche dann durch die neu aufgelegten Hochwassergefahrenkarten ausgebremst wurde.

Im Rahmen dieser langwierigen Hochwasserüberlegungen kam es dann dazu, dass wir auch einen Förderantrag für den Bau eines Abwasserdükers und dem Rückbau der dortigen Rohrbrücke einleiteten.

Das vorrangige Ziel war hierbei, die von der Hochwassergefahrenkarte tangierten Bauplätze durch die Dükermaßnahme wieder „trocken“ zu bekommen.

Nachdem der Förderantrag wegen fehlender Priorität abgelehnt wurde, entschied der Gemeinderat, das Baugebiet so zu belassen und keine rd. 250.000 € Eigenmittel für den Tiefbau zu verwenden. Die nicht mehr als Bauplatz zu verkaufenden Plätze wurden inzwischen teilweise als Gartengrundstücke an die angrenzenden Wohngebäude verkauft.

Damit ist klar, dass die Gesamtentwicklungen „Im Sägewerk“ abgeschlossen sind und die weiteren Ausnutzungen nach dem Status Quo zu bewerten sind.

Die einzige, sichere fußläufige Anbindung vom Klösterle in den Ort läuft bisher durch den Pappelwald. Dieser Bereich ist nicht im Eigentum der Stadt und hier gibt es immer wieder Diskussionen zwischen den privaten Eigentümern und der Verkehrssicherungspflicht seitens der Stadt als Unterhaltungspflichtigem für den Fußweg.

Weiter sind im Pappelwald für den Fußweg Brücken/Stege errichtet und Verrohrungen gebaut worden, die nach der europäischen Wasserrechtsrahmenrichtlinie so nicht mehr zulässig sind. Die Durchgängigkeit des Gewässers fordert hier einen Rückbau der Anlagen.

Spätestens dann ist der Fußweg nicht mehr nutzbar.

Es soll daher die ursprüngliche Planung für den Neubau eines Fußgängerstegs vom „Sägewerk“ in das „Gartenhaus“ wieder aufgegriffen und mit den bekannten Hochwasserrichtlinien abgestimmt werden.

Mögliche Retentionsraumeingriffe können auf den vorhandenen Restflächen „Im Sägewerk“ ausgeglichen werden, was in die Planung gleich aufgenommen werden kann.

Hierzu haben wir uns mit dem Büro Walter & Partner in Verbindung gesetzt und um ein Honorarangebot gebeten.

Mit Schreiben vom 22.06.2017 haben wir hierzu ein Honorarangebot im Rahmen eines pauschalen Kleinauftrags erhalten.

Die wesentlichen Arbeiten werden demnach mit 7 % bzw. 9,5 % der maßgeblichen Baukosten abgerechnet.

Wir werden hierzu aber eine Ergänzung aufnehmen, dass bei Schlussabrechnung eine Vergleichsberechnung zur regulären HOAI Abrechnung in Zone III Mindestsatz zu ziehen ist um zu verhindern, dass die Regelsätze bei der pauschalen Abrechnung (abhängig von den Baukosten) überschritten werden.

Anlage: Honorarangebot

Antrag: Vergabe des Planungsauftrags für den Fußgängersteg „Im Sägewerk“ an das Büro Walter & Partner auf Grundlage des Honorarangebots vom 22.06.2017 mit der Ergänzung, dass am Ende der Maßnahme eine Vergleichsberechnung zur regulären HOAI Abrechnung in Zone III Mindestsatz zu ziehen ist um zu verhindern, dass die pauschalen Sätze (abhängig von den Baukosten) höher liegen wie bei der HOAI.

ÖFFENTLICH

Sitzungsvorlage 2017/052 für 13.07.2017

AZ: 880.2910 Sanierung Dörnle

8.) Vergabe des Planungsauftrags zur Sanierung des 'Dörnles' an das Büro IFK

Die Sanierung des „Dörnles“ ist seit einigen Jahren im Fokus der Stadtsanierung etabliert. Die ersten Rodungen rund um das Anwesen wurden beim letzten Holzeinschlag durchgeführt.

Beim letzten Aufstockungsantrag zum Landessanierungsprogramm konnte das „Dörnle“ mit in den Förderbereich aufgenommen werden.

Am 12.07.2016 hatte der Gemeinderat den Auftrag zur denkmalschutzrechtlichen Bestandserhebung an das Fachbüro IFK erteilt, deren Arbeiten hierzu fachgerecht abgeschlossen und die Ergebnisse dem LRA/RP vorgelegt wurden.

Jetzt wurde der Bauantrag für die Instandsetzung ausgearbeitet und die Genehmigung liegt hierzu in Heilbronn zur Bearbeitung.

Am 05.07.2017 soll ein Vor-Ort Termin mit dem Landesdenkmalamt stattfinden, wo die ergänzenden Anforderungen / Wünsche seitens des LDA besprochen werden und in den dann zu erstellenden Leistungskatalog einfließen müssen.

Für die Umsetzung der Sanierungsarbeiten haben wir uns an das bisher in diesem Objekt zuständige Fachbüro IFK (Herr Kuk) gewandt und auch hier ein Honorarangebot angefordert.

Mit Datum vom 27.06.2017 legt uns IFK dieses vor.

Nach Durchsicht haben wir uns mit IFK in Verbindung gesetzt und dieses mit Änderungsanträgen belegt; wozu es noch am 29.06.2017 ein abschließendes Tel.gespräch zwischen Statkämmerer Weinbeer und Herrn Kuk gab.

Es konnte die Vertragsgrundlage nun von den ursprünglichen Vergütungen im Interesse der Stadt deutlich gesenkt werden:

- a) Beim Gebäude wird die Honorarzone von III Höchstsatz auf III ¼ Satz reduziert
- b) Bei den Freianlagen wird die Honorarzone von III Höchstsatz auf III Mindestsatz reduziert

Auf dieser Grundlage kann aus Sicht der Verwaltung der Honorarvertrag abgeschlossen werden.

Anlage: Angebot und Mailverkehr

Antrag: Vergabe des Planungsauftrags zur Sanierung des „Dörnles“ an das Büro IFK auf Grundlage der HZ III ¼ Satz für das Gebäude und Honorarzone III Mindestsatz für die Freianlagen – alle anderen Bestandteil gelten aus dem Angebot vom 27.06.2017 fort

ÖFFENTLICH

Sitzungsvorlage 2017/053 für 13.07.2017

AZ: 022.31; 701.22; 815.62; 656.22 Schächte

9.) Vergabe des Auftrags zur Sanierung von Kanalschächten und Straßeneinläufen im Jahr 2017

Im Rahmen der jährlichen Unterhaltungsmaßnahmen des Kanalnetzes geht es nicht nur um die Kanalhaltungen selbst, sondern auch um die Straßeneinläufe und Kanalschächte.

Unser Bauhofleiter hat hierzu eine Begehung mit der Fa. Beck durchgeführt und ein individuelles Angebot erstellen lassen.

Eine „pauschale Angebotseinholung“ ist in diesen Bereichen nicht möglich, da der Sanierungsaufwand je Schacht unterschiedlich ist und sich sehr in der erforderlichen Arbeitsausführung unterscheiden kann.

Mit der Fa. Beck stehen wir seit vielen Jahren in Zusammenarbeit – dies hatte auch Mitte 2016 den Auftrag für diese Arbeiten erhalten.

In dem vorliegenden Angebot sind 32 Schächte enthalten. Die angebotenen Preise liegen dabei auf dem Niveau des Jahres 2016.

Im Haushalt stehen diese Mittel auf Seite 98 zur Verfügung.

Anlage: Angebot der Fa. Beck vom 30.06.2017

Antrag: Vergabe des Auftrags zur Sanierung der Schächte an die Fa. Beck zum Angebotspreis von brutto 15.143,94 €

ÖFFENTLICH

Sitzungsvorlage 2017/054 für 13.07.2017

AZ: 752.22

10.) Beratung über die weiteren Sanierungsmaßnahmen in der Friedhofskapelle

In der heutigen Sitzung erfolgt vor der öffentlichen Sitzung eine nichtöffentliche Begehung mit dem Gemeinderat in der Kapelle Widdern.

Es wurde aus den Reihen des GR angeregt, sich vor einer Beratung über die weitere Sanierung einen Eindruck über den Gesamtzustand zu verschaffen.

Nach Besichtigung soll nun mit dem Gemeinderat festgelegt werden, welche Bereiche der Sanierung man als nächste angehen möchte und wie (grob) hier die Sanierungserwartungen und künftigen Gestaltungen aus Sicht des Gremium erfolgen sollen.

Nach Vorgabe wird man dann bis zur Sitzung im September eine Ausschreibung durchführen und Vergabeempfehlung ausarbeiten.

Anlage: --

Antrag: Beratung

ÖFFENTLICH**Sitzungsvorlage 2017/055 für 13.07.2017**

AZ: 022.31; 960.041

11.) Annahme von Kleinspenden im 1. Halbjahr 2017

Zur Bekämpfung der Korruption bei der Vereinnahmung von Spenden und Sponsorengeldern wurde vom Gesetzgeber im Jahr 2006 der § 331 Strafgesetzbuch (Tatbestand der Vorteilsannahme) neu gefasst.

Ein Amtsträger kann sich nun auch dann strafbar machen, wenn er seine Spende für Dritte oder für das Gemeinwesen annimmt. Dritte sind die Gemeinde selbst oder auch ihre Einrichtungen wie z. B. Schulen oder Kindergärten oder Veranstaltungen der Stadt (Ferienprogramme).

Durch Gesetz vom 14.02.2006 wurde im § 78 der Gemeindeordnung ein neuer Absatz 4 eingefügt, der das Verfahren für die Einwerbung und Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen neu regelt.

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Das bedeutet:

Spenden einwerben darf nur der Bürgermeister, andere Gemeindebedienstete oder ehrenamtlich Tätige (Ortsvorsteher, Gemeinderäte) nur, wenn sie vom Bürgermeister beauftragt sind.

Das Angebot einer Spende annehmen darf nur der Bürgermeister, unabhängig davon, ob Spenden erbeten werden oder die Initiative vom Spender ausgeht. Werden anderen Personen Spenden für die Gemeinde angeboten, müssen sie das Angebot an den Bürgermeister weiterleiten.

Über die Annahme entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss.

Diese Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen des § 78 Abs. 4 GemO gelten für alle Spenden, unabhängig vom Betrag und Wert. Das Innenministerium hält es jedoch für zulässig und sachgerecht, für Geld- oder Sachspenden bis zu einem Betrag oder Wert von 100 € ein vereinfachtes Verfahren zu praktizieren. Über die Annahme von Zuwendungen bis 100 € kann in periodischen Abständen entschieden werden. Die Annahme von höheren Beträgen bedarf dagegen eines gesonderten Beschlusses des Gremiums.

Der Gemeinderat hat am 19.06.2006 folgende Regelung beschlossen:

- 1) Über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO entscheidet der Gemeinderat (kein Ausschuss).
- 2) Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme zusammenfassend einmal im Halbjahr entschieden.
- 3) Die Zuwendungen von Firmen zur Verköstigung der Kinder im Kinderferienprogramm der Stadt gelten allgemein als genehmigt, soweit sie einen Gesamtbetrag pro Spender in Höhe von 200 € nicht überschreiten.

Im ersten Halbjahr 2017 sind folgende Spenden bei der Stadt eingegangen:

Datum	Spender	Betreff	Betrag
21.01.2017	Johannes Erb	2 Weihnachtsbäume GS/FS	80,00 €
06.03.2017	Elternbeirat Kiga Widdern	RE: 17-00462 Fa. Spiele gut	100,00 €
02.05.2017	Fitmix UK	Kindergarten UK	125,00 €
01.06.2017	Fa. Bopp	FFW Widdern	100,00 €

Anlage: 

Antrag: Annahme der Spenden